



**Berufsorientierung**



**Praktika und Ferienarbeit**

Praktika und Ferienarbeit bieten die besten Möglichkeiten für Schüler\*innen, Einblicke in die Arbeitswelt zu gewinnen. Wichtig ist jedoch, dass es jeweils unterschiedliche (rechtliche) Regelungen gibt.

### ▶ **1. Schülerbetriebspraktika**

Betriebspraktika, die im Rahmen des Schulunterrichts durchgeführt werden, sind verbindliche Schulveranstaltungen und gelten als Lernen am anderen Ort. Diese Praktika werden abhängig vom Konzept der Schule in der achten bis zur zehnten Klasse durchgeführt und sind in Blockform oder an einem Tag pro Schulwoche (z. B. TIP „Tag in der Praxis“) organisiert.

### ▶ **2. Freiwillige Praktika während der Schulferien**

Praktika, die während der Schulferien absolviert werden, sind hingegen freiwillig. Sie gelten nicht als schulische Veranstaltungen und unterliegen daher nicht den rechtlichen Bestimmungen für Schulveranstaltungen. Schüler\*innen, die solche Praktika absolvieren möchten, müssen mindestens 15 Jahre alt sein und unterliegen den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

### ▶ **3. Ferienarbeit**

Ferienarbeit zielt im Gegensatz zu Praktika darauf ab, dass Jugendliche auch Geld verdienen. Das Kennenlernen und Ausprobieren von Berufen und Tätigkeiten steht hierbei nicht primär im Vordergrund. Schüler\*innen dürfen während der Ferien eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie mindestens 15 Jahre alt sind. Auch hier gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Die folgenden Hinweise gliedern sich in:

**A) VERSICHERUNG**

**B) GESUNDHEITSNACHWEIS**

**C) FAHRTKOSTEN**

**D) FÜHRUNGSZEUGNIS**

**E) JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ**

**F) FORMULARE UND RECHTSGRUNDLAGEN**

# A. VERSICHERUNG

## Sozialversicherungen und Unfallversicherung

Für **Schülerbetriebspraktika** müssen keine Beiträge für Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung entrichtet werden, da es sich um schulische Veranstaltungen handelt. Für die Schüler\*innen besteht gesetzlicher Unfallschutz, der auch Wegeunfälle umfasst. Bei **Ferienpraktikum/-arbeit** sind die Schüler\*innen über den Betrieb gesetzlich unfallversichert. Bei unbezahlten Ferienpraktika und Ferienjobs, die als kurzfristige Beschäftigung eingestuft werden, sind weder vom Arbeitgeber noch von den Schüler\*innen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist.

## Haftpflichtversicherung

im **Schülerbetriebspraktikum** sind die Schüler\*innen über den Schulträger versichert. Bei **Ferienpraktika/-arbeit** muss die Haftpflichtversicherung individuell geklärt werden. Zumeist sind die Schüler\*innen durch die Eltern versicherungstechnisch abgedeckt.



Bild von creatveat auf freepik

# B. GESUNDHEITSNACHWEIS

## Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln

Schüler\*innen, die im Rahmen eines **Praktikums** oder **Ferientätigkeit** mit Lebensmitteln umgehen (unter [www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit](http://www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit) einsehbar), benötigen eine Belehrung:

- ▶ Erstbelehrung findet grundsätzlich beim Gesundheitsamt statt.
- ▶ Bescheinigung der Belehrung wird in Form eines Nachweisheftes ausgestellt.
- ▶ Erstbescheinigung darf vor Beginn des Praktikums oder der Ferientätigkeit nicht älter als 3 Monate sein.
- ▶ Bei Aufnahme einer Tätigkeit (auch beim Wechsel eines Praktikumsbetriebs) muss der Arbeitgeber über betriebsinterne Vorschriften belehren und im Nachweisheft dokumentieren.
- ▶ Alle zwei Jahre muss erneut eine Belehrung durchgeführt werden (in der Regel beim Arbeitgeber).



Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt  
des Landratsamtes Altenburger Land  
Telefon: **03447 586-822**  
E-Mail: **hygiene@altenburgerland.de**

Folgende Informationen werden gebraucht:

- ▶ Betreff (Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln/ Hygienepass)
- ▶ Name, Vorname, Geburtsdatum
- ▶ Ggf. Telefonnummer
- ▶ Anliegen (Mitteilung, dass ein neues Nachweisheft oder ein Duplikat eines Nachweisheftes benötigt wird)

Der Anfragende erhält eine E-Mail mit den Belehrungsmaterialien sowie einen Termin zur Abholung des Nachweisheftes und Informationen zu den Zahlungsmodalitäten. Bei der Abholung sind zur Identitätsfeststellung ein Schülerschein oder Personalausweis mitzubringen.

Eine Begleitung durch Sorgeberechtigte ist nicht zwingend erforderlich. Die Möglichkeit, dass die/der Sorgeberechtigte zum Termin mitkommt, besteht jedoch immer.

Beim **Schülerbetriebspraktikum** reichen in der Regel die Schulen Sammelanfragen mit den Daten der betreffenden Schüler\*innen beim Gesundheitsamt ein. Schüler\*innen müssen dennoch ihre Unterlagen persönlich abholen.

### **Kosten und Abrechnung Gesundheitsnachweis**

Bei **Schülerbetriebspraktika** werden die Kosten vom Schulträger übernommen. Die Abrechnung erfolgt zwischen Gesundheitsamt und Schulträger. Dafür benötigt das Gesundheitsamt eine Kostenübernahmeerklärung (Download unter [www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit](http://www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit)) durch die Schule.

Bei **freiwilligen Praktika oder Ferienarbeit** kostet der Gesundheitspass 30 Euro und ist von den Schüler\*innen in der Regel bar zu bezahlen.

## C. FAHRTKOSTEN

Entstehende Fahrtkosten bei **Praktika während der Schulferien** und bei **Ferienjobs** müssen selbst getragen werden.

Für **Schülerbetriebspraktika** übernimmt der Schulträger die entsprechenden Kosten. Dafür muss das Formular des zuständigen Schulträgers ausgefüllt werden (Download unter [www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit](http://www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit)).

Für Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land befinden, regelt die Schülerbeförderungskostensatzung (Download unter [www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit](http://www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit)) die Details.

Öffentliche Verkehrsmittel sind vorrangig zu nutzen. Erstattet werden nur die günstigsten Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb. Vorhandene Schülertickets sind zu nutzen.

Fahrtkosten bei Nutzung privater Fahrzeuge können in Ausnahmefällen erstattet werden.

In der Regel werden nur Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Altenburger Land erstattet. Für **Schülerbetriebspraktika** außerhalb des Landkreises muss vor Beginn ein formloser Antrag beim zuständigen Schulträger gestellt und begründet werden, warum das Praktikum nicht in der Region durchgeführt werden kann.





## D. FÜHRUNGSZEUGNIS

In seltenen Fällen verlangt ein Arbeitgeber ein Führungszeugnis. Das Führungszeugnis ist eine auf grünem Spezialpapier gedruckte Urkunde, die bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht.

Das Führungszeugnis kann ab dem 14. Lebensjahr beantragt werden. Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, wie alt diese bei Beginn der Tätigkeit sein darf (i. d. R. 3 Monate).

Es gibt verschiedene Formen:

- ▶ Privatführungszeugnis („einfaches Führungszeugnis“)
- ▶ Erweitertes Führungszeugnis: bei Tätigkeiten im Kinder- oder Jugendbereich (z. B. an Schulen oder im Sportverein). Dieses enthält auch Eintragungen, die in besonderer Weise für die Eignungsprüfung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind.

### Beantragung

- ▶ Persönlich oder schriftlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt (z. B. im Rathaus, Gemeindeamt). Informationen zu erforderlichen Unterlagen sind zu erfragen.
- ▶ Das Führungszeugnis wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt und an die antragstellende Person übersandt.
- ▶ Bei Minderjährigen (jünger als 18 Jahre) ist auch die Vertretungsperson antragsberechtigt.

### Kosten und Abrechnung Führungszeugnis

- ▶ Ein Führungszeugnis kostet 13 Euro.
- ▶ In bestimmten Fällen (z. B. Bezug von Bürgergeld) kann von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Das zuständige Einwohnermeldeamt prüft, ob Gründe für eine Gebührenbefreiung vorliegen.
- ▶ Anträge können auch über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz: [www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de) gestellt werden. Ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für Gebührenbefreiung ist dem Antrag beizulegen.

©Boevaya mashina, CC BY-SA 4.0, via Wikimedia Commons

Bundesamt für Justiz

Bundesamt für Justiz, 1004 Bonn  
 [Redacted]  
 [Redacted]  
 [Redacted]

Bonn, den [Redacted]  
 Hausnummer: Adressstraße 99-103, 53113 Bonn  
 Telefon: 0228 99419 40 (Zentrale)  
 Aktenzeichen [Redacted]  
 (bei Rückfragen bitte angeben)

**Führungszeugnis**  
 zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG  
 über [Redacted]

Geschäftsnummer: [Redacted]  
 Verwendungszweck: [Redacted]

**Angaben zur Person**

Geburtsname: [Redacted]  
 Familienname: [Redacted]  
 Vorname(n): [Redacted]  
 Geburtsdatum: [Redacted]  
 Geburtsort: [Redacted]  
 Staatsangehörigkeit: [Redacted]  
 Anschrift: [Redacted]

**Inhalt:**  
 Keine Eintragung

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler, auch im Hinblick auf den Inhalt des Führungszeugnisses, sollten Sie mit unverzüglichem schriftlichem Hinweis anzeigen, um eine zeitnahe Überprüfung zu ermöglichen.  
 Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Eintragsysteme erstellt und nicht unterschrieben.

Die Schulträger Landkreises Altenburger Land und Stadt Altenburg übernehmen die Kosten für notwendige Führungszeugnisse im Rahmen von **Schülerbetriebspraktika** unter folgenden Voraussetzungen:

**Bestätigung der Notwendigkeit:** Das Führungszeugnis muss für das Schülerbetriebspraktikum erforderlich sein. Hierfür ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Schule vorzulegen.

**Nachweis der Gebührenpflicht:** Es muss nachgewiesen werden, dass eine Gebührenbefreiung nicht möglich ist (Bestätigung durch Einwohnermeldeamt bzw. bei Online-Anträgen durch Bundesamt für Justiz).

**Erstattung der Kosten:** Die Erstattung erfolgt durch den zuständigen Schulträger. Hierfür muss ein formloser Antrag mit der Rechnung und den oben genannten Nachweisen über die zuständige Schule eingereicht werden.

Kosten für Führungszeugnisse, die für freiwillige Praktika oder für die Ferienarbeit benötigt werden, müssen selbst getragen werden.



## E. JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) schützt junge Menschen unter 18 Jahren. Es legt fest, unter welchen Bedingungen Betriebe Kinder und Jugendliche beschäftigen dürfen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz unterscheidet zwischen

a) Kinder

- unter 15 Jahre oder
- 15 bis 18 Jahre und bestehende Vollzeitschulpflicht

b) Jugendliche

- 15 bis 18 Jahre und nicht mehr bestehende Vollzeitschulpflicht

Grundlegende Regeln sind einzuhalten:

- ▶ Schüler\*innen dürfen keine verbotenen Tätigkeiten ausüben. Nur leichte und geeignete Tätigkeiten sind zulässig.
- ▶ Ruhepausen gemäß § 11 JArbSchG sind einzuhalten
- ▶ Nachruhe gemäß § 14 JArbSchG sind einzuhalten
- ▶ Es muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden gewährt werden.
- ▶ Vor Arbeitsbeginn müssen Schüler\*innen über Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden.
- ▶ Eine fachkundige Aufsicht durch eine(-n) Erwachsene(-n) ist erforderlich.
- ▶ Schüler\*innen müssen erforderliche Schutzausrüstungen verwenden.
- ▶ Bei Zugang zu datenschutzrelevanten Daten gilt Schweigepflicht.

Generell dürfen Kinder nicht beschäftigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein **Schülerbetriebspraktikum** während der Vollzeitschulpflicht. Dafür muss das Kind mindestens 14 Jahre alt sein.

Abhängig vom Alter der Praktikant\*innen und der Art des Praktikums sind Regelungen zur Arbeitszeit zu beachten:

<b>Altersstufe</b>	<b>Arbeitszeiten</b>
<b>Unter 14 Jahre</b>	Beschäftigungsverbot
<b>14 – 15 Jahre</b>	
Schülerbetriebspraktikum (bestehende Vollzeitschulpflicht)	Maximal 7 Stunden täglich, 35 Stunden pro Woche montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr, mit Ausnahmen für bestimmte Branchen
<b>15 – 18 Jahre</b>	
Schülerbetriebspraktikum (bestehende Vollzeitschulpflicht)	Maximal 7 Stunden täglich, 35 Stunden pro Woche montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr, mit Ausnahmen für bestimmte Branchen
Freiwilliges Praktikum während der Schulferien/ Ferienarbeit (bestehende Vollzeitschulpflicht)	Maximal 8 Stunden täglich, 40 Stunden pro Woche montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr, mit Ausnahmen für bestimmte Branchen Insgesamt maximal 20 Ferientage und auf 4 Wochen im Kalenderjahr begrenzt.
Freiwilliges Praktikum/ Ferienarbeit (nicht mehr bestehende Vollzeitschulpflicht)	Maximal 8 Stunden täglich, 40 Stunden pro Woche

Jugendliche haben Anspruch auf festgelegte **Pausen** während des Praktikums und der Ferienarbeit: Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden steht ihnen eine Pause von mindestens 30 Minuten zu. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden beträgt die Pause mindestens 60 Minuten. Diese Pausen sind nicht Teil der Arbeitszeit und müssen zu einer angemessenen Zeit gewährt werden.

## F. RECHTSGRUNDLAGEN

§ Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

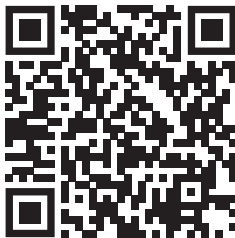
§ 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

§ Lernen am anderen Ort-Hinweis (Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Stand 01.12.2014)

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV

Es ist wichtig, sich über aktuelle Gesetze und Vorschriften zu informieren, da sich diese ändern können. Hinweise zu schulischen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Schulen in staatlicher Trägerschaft.

Formulare und weiterführende Hinweise sind auf der  
Homepage des Landratsamtes zu finden:  
[www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit](http://www.altenburgerland.de/de/praktika-und-ferienarbeit)



## **Impressum:**



### **Landratsamt Altenburger Land**

Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit  
Stabsstelle Strategische Sozialplanung  
Lindenastr. 9  
04600 Altenburg  
Telefon: 03447 580-374  
E-Mail: [praktikumsfinder@altenburgerland.de](mailto:praktikumsfinder@altenburgerland.de)  
[www.altenburgerland.de](http://www.altenburgerland.de)

Fotos: istock (Cover), freepik  
Stand: Dezember 2024